

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nicht allzu schwierige Stelle aus einem durch die Schul- oder Hauslektüre bekannten Schriftsteller nach kurzer Überlegung auf Grund eines gründlichen grammatischen Verständnisses ohne erhebliche Nachhilfe korrekt zu übersetzen, sowie die an sie in der fremden Sprache gestellten, Form und Inhalt des Gelesenen betreffenden oder literarhistorischen Fragen in derselben Sprache mit einiger Gewandtheit zu beantworten. Überhaupt muß sie eine gewisse Sprechfertigkeit namentlich im Französischen (beziehungsweise auch in der Landessprache) aufweisen.

4. Geographie.

Von der Examinandin ist zu fordern Bekanntschaft mit der Gestaltung der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Beziehung, genauere Kenntnis der Geographie Österreich-Ungarns mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Wirtschaftsverhältnisse.

5. Geschichte.

Die Examinandin soll Bekanntschaft mit den großen historischen Epochen, ihrer Aufeinanderfolge und ihrem Zusammenhange mit den Kulturverhältnissen der geschichtlich bedeutendsten Völker und Staaten zeigen, insbesondere aber über die österreichisch-ungarische Monarchie in ihrer Bildung und Entwicklung mit besonderer Beachtung der kulturhistorischen Momente, sowie über die Verfassung und Verwaltung der Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Reichshälfte Bescheid wissen.

6. Mathematik.

Die Examinandin hat Vertrautheit mit dem gesamten am sechsklassigen Mädchen-Lyzeum behandelten Lehrstoffe zu bekunden und namentlich auch Gewandtheit in der Anwendung der gewonnenen Kenntnisse auf die Verhältnisse des praktischen Lebens zu zeigen.

In der Planimetrie und Stereometrie soll sie Verständnis der wichtigsten Lehrsätze zeigen und einfache Aufgaben über die Berechnung der Flächen ebener Figuren, sowie der Oberflächen und der Rauminhalte der Körper zu lösen instande sein.

7. Naturlehre.

Die Kandidatin muß Kenntnis der physikalischen und chemischen fundamental-Erscheinungen und ihrer experimentellen Begründung, sowie der wichtigsten Grundstoffe und ihrer häufigsten Verbindungen besitzen und einfache Naturerscheinungen, sowie die Nutzbarmachung der Naturkräfte im praktischen Leben im Hinblick auf die modernen häuslichen und öffentlichen Einrichtungen erklären können.

8. Somatologie.

Die Prüfung aus der Somatologie beschränkt sich auf den in der V. Klasse verarbeiteten Lehrstoff unter Rücksichtnahme auf die Gesundheitslehre.

§ 18.

Die Einzelurteile über jeden Gegenstand werden mit Zugrundelegung des Prüfungsprotokolls festgestellt und darauf nach dem Gesamteindruck des Prüfungsergebnisses über die Reife der Kandidatin beraten.

Bei der Abstimmung hat jedes Kommissionsmitglied in der Regel nur eine Stimme; der Direktor hat dann zwei Stimmen, wenn er zugleich als Examinator